



Kinderarzt von Prof. Johann Theodor August Steffen, geboren 1825 als Sohn eines angehenden Arztes in Stettin, studierte in Bonn, Heidelberg und Halle. Während seiner Studienzeit war er Assistent des Klinikers Preuer in Heidelberg. Nachdem er 1848 in Halle mit einer Abhandlung über die Endosmose zum Doktor promoviert hatte, ließ er sich hier in seiner Vaterstadt als Arzt nieder. 1853 übernahm er die Leitung des Kinderhospitals. Die Erfahrungen, die er hier sammelte, legte er hauptsächlich in seinem „Lehrbuch der Kinderkrankheiten“ nied.

\* In letzter Nacht gegen 1<sup>1/2</sup> Uhr fand an der Ecke der Moltke- und Friedr.-Karlstraße zwischen mehreren, ancheinend den besten Ständen angehörigen jungen Leuten eine blutige Schlagerie statt, deren Spuren im Gesicht recht umfangreicher Blutschalen noch heute Morgen zu bemerken waren.

\* Der von der Berliner Chaussee nach Pommersdorf führende Weg hat, da die bisherige Bezeichnung „Berlinerstraße“ zu Verhinderung gab, den Namen „Marienfelderstraße“ erhalten.

— Der Fabrikbesitzer Otto Bader aus Alt-Damm ist als Vertrauensmann der Norddeutschen Textil-Verunsicherungs- und der Fabrikbesitzer L. Klatt aus Hammelsburg i. P. als dessen Stellvertreter für die Provinz Pommern gewählt worden. Dieselben treten ihre Funktionen mit dem 1. Oktober d. J. an.

— Ueber den Nachlass des verstorbenen Kaufmanns Louis Dreesen, Inhaber der Firma C. Stoever Nachf. hierstellt, ist das Konkursverfahren eröffnet. Bewohner der Massie ist Kaufmann H. Friske. Anmeldebrief 1. November.

— Die am 1. Oktober fälligen Pfandbriefe-Koupons der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank werden bereits vom 15. September er ab eingelöst.

— Die Sicherstellung des Eingebrauches der Chefran vom Chemnitz beim Vermögenswesentlichen, deshalb auf Verlangen der Chefran kann nach einem Urteil des Reichsgerichts, 6. Zivils., vom 15. Juni 1893 im Gebiete des preuß. Alleg. L.-R. aus § 3 Z. 3 des Reichs-Verfassungsgesetzes vom 21. Juli 1879 nun dann angeordnet werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Sicherstellung beziehungsweise im vorliegenden Falle nicht sowohl ihre Sicherung als die Bereitstellung der Verwendung der übrigen Gläubiger aus dem ihnen entzogenen Vermögensobjekten; die bloße Kenntnis der Chefran von der Benachteiligung der übrigen Gläubiger durch ihre Sicherstellung an sich genügt nicht zur Aufhebung der Sicherstellung.

— Zum Aufbau von Artillerie-Reit- und Zugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren sind im Bereich der königlichen Regierung zu Stettin nachstehende Morgen 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: am 2. Oktober d. J. in Trepow a. R., am 3. Oktober d. J. in Tantow, am 5. Oktober d. J. in Aulam und am 14. Oktober d. J. in Ferdinandshof. Bemerkenswert hierbei, daß von den Kommissionen nur solche Pferde angekauft werden, welche anmaßend den Ansprüchen, die an die Remonten der betreffenden Waffe gestellt werden, genügen. Auch dürfen die Pferde sich nicht in dürrigem Futterzustande befinden. Die erlangten Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Leistung daar bezahlt.

(Ad.) Vor sechshundert Jahren. O! Wandrer! Heut' ist's keine Zeit! Wer vor 600 Jahren über Alt-Damm von Stargard aus, oder vom schön gelegenen Kloster Kolbs, oder von Preuz her durch die wunderbar prächtige Brücke nach Stettin wanderte, fand hierher keine Brücken, wohl aber Fähren; der Reisende hatte ein nicht unbedeutendes Fährgeld zu entrichten, das in die Kasse des Herzogs floss. Der Pommernherzog Barnim I., ein hervorragender Wohltäter seiner „leben“ Stadt Stettin, begnadete die bietige Bürgerschaft durch das ausschließliche Recht, fortan das Fährgeld nach Alt-Damm (dem Zoll) zu erheben, jedoch mit der Bedingung, daß Seine Durchlaucht summt Hofsleuten und Männern zu seines oder des Landes Bezug unentgeltlich überlassen seien. Barnim I. Gründen (v. d. 1245) ertheilte der Stettiner Bürgerschaft auch die Erlaubnis, auf dem Markt ein Rathaus zu erbauen, sowie auch Binnungen und selbständig eingeschlossene Statuten, d. i. Gesetze und Verordnungen, erlassen zu können. Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten besorgten der Schöppenstuhl und das neu geschaffene Rathaus-Kollegium. An der Spitze des Letzteren stand der Schultheiss oder Schulze als städtischer Beamter, der die Gerechtsameitspflege und die inneren Verhältnisse des Gemeinebens zu leiten hatte. Die deutsche Familie der Barfüsse erhielt von Barnim I. 1245 das Stettiner Schülzenamt mit allen Gerechtsamen, Freiheiten und Nutzungen erblieb, nämlich unter Anderem auch  $\frac{1}{2}$  der Gerichts-Strafgericht, einen kleinen Anteil des herzöglichen Einkommens, steuerfreie Ackerfläche im Stadtgebiet und eine Anzahl Baustellen, wo die jetzige Schulzenstraße entstand. Es hat sich aber, das ist besonders hervorzuheben, in Stettin niemals ein ausschließliches Regiment bevorzugter Patriazier-Geslechter herausgebildet; dafür sorgten in neidischer Wachsamkeit die „Gilde der Kaufleute“ (Segler) mit ihren Aelterleuten an der Spitze und die Innungen der Schuhmacher (Schuhstraße), der Weber (Wollweberstraße), der Gießer (Graupengießerstraße) u. s. w.

— Sieben ist der Bericht über den diesjährigen VII. ordentlichen Berufsschulvereinssatztag in Stuttgart erschienen und zur Vertheilung gelangt. Derselbe enthält außer den geschäftlichen Mitteilungen des Ausschusses die auch weitere Kreise interessirenden Verhandlungen über die Fragen betreffend die Ausarbeitung von Normal-Unfallverhütungsvorschriften, die Übernahme des Heilbehauens durch die Berufsgenossenschaften, die Arbeitsvermittlung für invalide Arbeiter, u. a. m. Besonders der vom Verband der deutschen Berufsgenossenschaften unter Mitwirkung des Reichsversicherungsamts in Angriff genommenen Ausarbeitung von Normal-Unfallverhütungsvorschriften, die nicht nur im Interesse einer zweckmäßigen Unfallverhütung wünschenswert sind, sondern von den Gewerbeinspektoren sogar als dringend notwendig hingestellt werden, geht aus dem Bericht hervor, daß die Arbeiten der Kommission zwar stetig vorwärts schreiten, immerhin aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden. Im Monat Oktober werden die den verschiedenen Gebieten der Industrie angehörigen Sachverständigen zu weiteren Berathungen zusammengezogen. Was das den Berufsgenossenschaften durch die Novelle zum Berufsgenossenschaftsgesetz gewährte Recht betrifft, das Heilbehau der Verletzen schon vor Ablauf der 13. Woche zu übernehmen, so scheint dasselbe, nach den bisherigen Resultaten zu urtheilen, von weittragender Bedeutung zu werden, sowohl in Rücksicht auf die Wiederherstellung der Verletzen, als auf die Höhe der Renten. Wie aus den Berichten über diesen Gegenstand hervorgeht, hat der Deutsche Aerztebund geglückt, die Berufsgenossenschaften würden die fragliche

Bestimmung des Gesetzes benutzen, um die Krankenhausärzte in eine gewisse Abhängigkeit von den Berufsgenossen zu verlegen, bzw. sie zu beworden. Demgegenüber ist auf dem Berufsgenossenschaftstag anerkannt worden, daß es in erster Reihe Aufgabe der Berufsgenossen ist, sich mit den Kassenärzten zu verständigen, um das auch die Thatsachen eine Verständigung fast überall ergeben haben, so daß Differenzen bisher so gut wie gar nicht vorgekommen sind. Aus den weiteren Verhandlungen ist noch zu entnehmen, daß die Verhandlung in der Voransetzung, daß die schon vor längerer Zeit in Aussicht gestellte Novelle zum Unfallversicherungsgesetz den gegebenen Faktoren demnächst vorgelegt werden dürfte, den Aufschluß beauftragt hat, eine Kommission zu wählen, welche das inzwischen gesammelte Material sieht, um daraus an zuständiger Stelle rechtzeitige Anträge vorbringen zu können. Auch soll dieselbe beim Reichskanzler wiederholt dahin vorstellig werden, daß die Novelle, bevor sich der Bundesrat mit ihr befasse, den interessirten Kreisen bekannt gegeben werde.

— Stettiner Straße-Eigenbaubau-Gesellschaft. Die Betriebs-Einnahme betrug:

im August 1893	39 976,00 Mark
" 1892	39 878,34
" 1893 mehr	97,66

bis ult. Juli 1893 mehr 2 949,45 Mark, mit ihm bis ult. August 1893

3 047,11 Mark.

— Personal-Chronik. Im Landes-Departement Starzard ist der Rittergutsbesitzer von Enderow auf Warzin zum Hülfediputaten für den Preußischen Kreis gewählt worden.

— Die Regierungs-Referendare von Schwerin und von Steinmann von der königlichen Regierung zu Stettin sind nach bestandener zweiter Staatsprüfung zu Regierungs-Assessoren ernannt und als solche den Landräthen des Landkreises Kassel bzw. des Kreises Plön zur Hülfediputaten in den ländlichen Geschäftsräumen zugestellt.

— Der Kasten-Kontrollleur, Rechnungs-Math. Smailian zu Aulam ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober d. J. ab in den Ruhestand versetzt und die Verwaltung des Katasteramts Aulam vom gleichen Tag ab dem Kasten-Kontrollleur Wüstner zu Greifenseberg i. Pom. übertragen worden. — Die Försterstelle zu Stabenow, Forstreviers Jakobshagen, ist von 1. Oktober d. J. ab dem Förster Dietemann, bisher zu Jägerhof, Oberförsterei Mühlberg, übertragen. — Die Försterstelle Jägerhof in der Oberförsterei Mühlberg ist vom 1. Oktober 1893 ab dem zum Förster ernannten Försterleher Dorn verliehen worden. — Die Försterstelle Heinrichswie in der Oberförsterei Torgelow ist vom 1. Oktober 1893 ab dem zum Förster ernannten Försterleher Arndt verliehen worden. — Die Försterstelle Jägel in der Oberförsterei Pudagla ist vom 1. Oktober 1893 ab dem zum Förster ernannten Försterleher Gädeworden worden. — Der Militäranwärter Paul Heydemann ist vorläufig auf 3monatlich Kündigung als Aufseher bei der Strafanstalt in Raudnitz angestellt. — Am königlichen Gymnasium zu Greifenseberg i. Pom. ist der bisherige wissenschaftliche Hülfeslehrer Johannes Löth als Oberlehrer angestellt. — An dem städtischen Progymnasium zu Schlawe ist die seitige Amtstellung des wissenschaftlichen Hülfeslehrers Dr. Julius Schonevemann als Oberlehrers genehmigt.

— Zum Aufbau von Artillerie-Reit- und Zugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren sind im Bereich der königlichen Regierung zu Stettin nachstehende Morgen 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: am 2. Oktober d. J. in Trepow a. R., am 3. Oktober d. J. in Tantow, am 5. Oktober d. J. in Aulam und am 14. Oktober d. J. in Ferdinandshof. Bemerkenswert hierbei, daß von den Kommissionen nur solche Pferde angekauft werden, welche anmaßend den Ansprüchen, die an die Remonten der betreffenden Waffe gestellt werden, genügen. Auch dürfen die Pferde sich nicht in dürrigem Futterzustande befinden. Die erlangten Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Leistung daar bezahlt.

(Ad.) Vor sechshundert Jahren. O! Wandrer! Heut' ist's keine Zeit! Wer vor 600 Jahren über Alt-Damm von Stargard aus, oder vom schön gelegenen Kloster Kolbs, oder von Preuz her durch die wunderbar prächtige Brücke nach Stettin wanderte, fand hierher keine Brücken, wohl aber Fähren; der Reisende hatte ein nicht unbedeutendes Fährgeld zu entrichten, das in die Kasse des Herzogs floss. Der Pommernherzog Barnim I., ein hervorragender Wohltäter seiner „leben“ Stadt Stettin, begnadete die bietige Bürgerschaft durch das ausschließliche Recht, fortan das Fährgeld nach Alt-Damm (dem Zoll) zu erheben, jedoch mit der Bedingung, daß Seine Durchlaucht summt Hofsleuten und Männern zu seines oder des Landes Bezug unentgeltlich überlassen seien. Barnim I. Gründen (v. d. 1245) ertheilte der Stettiner Bürgerschaft auch die Erlaubnis, auf dem Markt ein Rathaus zu erbauen, sowie auch Binnungen und selbständig eingeschlossene Statuten, d. i. Gesetze und Verordnungen, erlassen zu können. Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten besorgten der Schöppenstuhl und das neu geschaffene Rathaus-Kollegium. An der Spitze des Letzteren stand der Schultheiss oder Schulze als städtischer Beamter, der die Gerechtsameitspflege und die inneren Verhältnisse des Gemeinebens zu leiten hatte. Die deutsche Familie der Barfüsse erhielt von Barnim I. 1245 das Stettiner Schülzenamt mit allen Gerechtsamen, Freiheiten und Nutzungen erblieb, nämlich unter Anderem auch  $\frac{1}{2}$  der Gerichts-Strafgericht, einen kleinen Anteil des herzöglichen Einkommens, steuerfreie Ackerfläche im Stadtgebiet und eine Anzahl Baustellen, wo die jetzige Schulzenstraße entstand. Es hat sich aber, das ist besonders hervorzuheben, in Stettin niemals ein ausschließliches Regiment bevorzugter Patriazier-Geslechter herausgebildet; dafür sorgten in neidischer Wachsamkeit die „Gilde der Kaufleute“ (Segler) mit ihren Aelterleuten an der Spitze und die Innungen der Schuhmacher (Schuhstraße), der Weber (Wollweberstraße), der Gießer (Graupengießerstraße) u. s. w.

— Zum Aufbau von Artillerie-Reit- und Zugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren sind im Bereich der königlichen Regierung zu Stettin nachstehende Morgen 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: am 2. Oktober d. J. in Trepow a. R., am 3. Oktober d. J. in Tantow, am 5. Oktober d. J. in Aulam und am 14. Oktober d. J. in Ferdinandshof. Bemerkenswert hierbei, daß von den Kommissionen nur solche Pferde angekauft werden, welche anmaßend den Ansprüchen, die an die Remonten der betreffenden Waffe gestellt werden, genügen. Auch dürfen die Pferde sich nicht in dürrigem Futterzustande befinden. Die erlangten Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Leistung daar bezahlt.

(Ad.) Vor sechshundert Jahren. O! Wandrer! Heut' ist's keine Zeit! Wer vor 600 Jahren über Alt-Damm von Stargard aus, oder vom schön gelegenen Kloster Kolbs, oder von Preuz her durch die wunderbar prächtige Brücke nach Stettin wanderte, fand hierher keine Brücken, wohl aber Fähren; der Reisende hatte ein nicht unbedeutendes Fährgeld zu entrichten, das in die Kasse des Herzogs floss. Der Pommernherzog Barnim I., ein hervorragender Wohltäter seiner „leben“ Stadt Stettin, begnadete die bietige Bürgerschaft durch das ausschließliche Recht, fortan das Fährgeld nach Alt-Damm (dem Zoll) zu erheben, jedoch mit der Bedingung, daß Seine Durchlaucht summt Hofsleuten und Männern zu seines oder des Landes Bezug unentgeltlich überlassen seien. Barnim I. Gründen (v. d. 1245) ertheilte der Stettiner Bürgerschaft auch die Erlaubnis, auf dem Markt ein Rathaus zu erbauen, sowie auch Binnungen und selbständig eingeschlossene Statuten, d. i. Gesetze und Verordnungen, erlassen zu können. Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten besorgten der Schöppenstuhl und das neu geschaffene Rathaus-Kollegium. An der Spitze des Letzteren stand der Schultheiss oder Schulze als städtischer Beamter, der die Gerechtsameitspflege und die inneren Verhältnisse des Gemeinebens zu leiten hatte. Die deutsche Familie der Barfüsse erhielt von Barnim I. 1245 das Stettiner Schülzenamt mit allen Gerechtsamen, Freiheiten und Nutzungen erblieb, nämlich unter Anderem auch  $\frac{1}{2}$  der Gerichts-Strafgericht, einen kleinen Anteil des herzöglichen Einkommens, steuerfreie Ackerfläche im Stadtgebiet und eine Anzahl Baustellen, wo die jetzige Schulzenstraße entstand. Es hat sich aber, das ist besonders hervorzuheben, in Stettin niemals ein ausschließliches Regiment bevorzugter Patriazier-Geslechter herausgebildet; dafür sorgten in neidischer Wachsamkeit die „Gilde der Kaufleute“ (Segler) mit ihren Aelterleuten an der Spitze und die Innungen der Schuhmacher (Schuhstraße), der Weber (Wollweberstraße), der Gießer (Graupengießerstraße) u. s. w.

— Zum Aufbau von Artillerie-Reit- und Zugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren sind im Bereich der königlichen Regierung zu Stettin nachstehende Morgen 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: am 2. Oktober d. J. in Trepow a. R., am 3. Oktober d. J. in Tantow, am 5. Oktober d. J. in Aulam und am 14. Oktober d. J. in Ferdinandshof. Bemerkenswert hierbei, daß von den Kommissionen nur solche Pferde angekauft werden, welche anmaßend den Ansprüchen, die an die Remonten der betreffenden Waffe gestellt werden, genügen. Auch dürfen die Pferde sich nicht in dürrigem Futterzustande befinden. Die erlangten Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Leistung daar bezahlt.

(Ad.) Vor sechshundert Jahren. O! Wandrer! Heut' ist's keine Zeit! Wer vor 600 Jahren über Alt-Damm von Stargard aus, oder vom schön gelegenen Kloster Kolbs, oder von Preuz her durch die wunderbar prächtige Brücke nach Stettin wanderte, fand hierher keine Brücken, wohl aber Fähren; der Reisende hatte ein nicht unbedeutendes Fährgeld zu entrichten, das in die Kasse des Herzogs floss. Der Pommernherzog Barnim I., ein hervorragender Wohltäter seiner „leben“ Stadt Stettin, begnadete die bietige Bürgerschaft durch das ausschließliche Recht, fortan das Fährgeld nach Alt-Damm (dem Zoll) zu erheben, jedoch mit der Bedingung, daß Seine Durchlaucht summt Hofsleuten und Männern zu seines oder des Landes Bezug unentgeltlich überlassen seien. Barnim I. Gründen (v. d. 1245) ertheilte der Stettiner Bürgerschaft auch die Erlaubnis, auf dem Markt ein Rathaus zu erbauen, sowie auch Binnungen und selbständig eingeschlossene Statuten, d. i. Gesetze und Verordnungen, erlassen zu können. Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten besorgten der Schöppenstuhl und das neu geschaffene Rathaus-Kollegium. An der Spitze des Letzteren stand der Schultheiss oder Schulze als städtischer Beamter, der die Gerechtsameitspflege und die inneren Verhältnisse des Gemeinebens zu leiten hatte. Die deutsche Familie der Barfüsse erhielt von Barnim I. 1245 das Stettiner Schülzenamt mit allen Gerechtsamen, Freiheiten und Nutzungen erblieb, nämlich unter Anderem auch  $\frac{1}{2}$  der Gerichts-Strafgericht, einen kleinen Anteil des herzöglichen Einkommens, steuerfreie Ackerfläche im Stadtgebiet und eine Anzahl Baustellen, wo die jetzige Schulzenstraße entstand. Es hat sich aber, das ist besonders hervorzuheben, in Stettin niemals ein ausschließliches Regiment bevorzugter Patriazier-Geslechter herausgebildet; dafür sorgten in neidischer Wachsamkeit die „Gilde der Kaufleute“ (Segler) mit ihren Aelterleuten an der Spitze und die Innungen der Schuhmacher (Schuhstraße), der Weber (Wollweberstraße), der Gießer (Graupengießerstraße) u. s. w.

— Zum Aufbau von Artillerie-Reit- und Zugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren sind im Bereich der königlichen Regierung zu Stettin nachstehende Morgen 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: am 2. Oktober d. J. in Trepow a. R., am 3. Oktober d. J. in Tantow, am 5. Oktober d. J. in Aulam und am 14. Oktober d. J. in Ferdinandshof. Bemerkenswert hierbei, daß von den Kommissionen nur solche Pferde angekauft werden, welche anmaßend den Ansprüchen, die an die Remonten der betreffenden Waffe gestellt werden, genügen. Auch dürfen die Pferde sich nicht in dürrigem Futterzustande befinden. Die erlangten Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Leistung daar bezahlt.

(Ad.) Vor sechshundert Jahren. O! Wandrer! Heut' ist's keine Zeit! Wer vor 600 Jahren über Alt-Damm von Stargard aus, oder vom schön gelegenen Kloster Kolbs, oder von Preuz her durch die wunderbar prächtige Brücke nach Stettin wanderte, fand hierher keine Brücken, wohl aber Fähren; der Reisende hatte ein nicht unbedeutendes Fährgeld zu entrichten, das in die Kasse des Herzogs floss. Der Pommernherzog Barnim I., ein hervorragender Wohltäter seiner „leben“ Stadt Stettin, begnadete die bietige Bürgerschaft durch das ausschließliche Recht, fortan das Fährgeld nach Alt-Damm (dem Zoll) zu erheben, jedoch mit der Bedingung, daß Seine Durchlaucht summt Hofsleuten und Männern zu seines oder des Landes Bezug unentgeltlich überlassen seien. Barnim I. Gründen (v. d. 1245) ertheilte der Stettiner Bürgerschaft auch die Erlaubnis, auf dem Markt ein Rathaus zu erbauen, sowie auch Binnungen und selbständig eingeschlossene Statuten, d. i. Gesetze und Verordnungen, erlassen zu können. Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten besorgten der Schöppenstuhl und das neu geschaffene Rathaus-Kollegium. An der Spitze des Letzteren stand der Schultheiss oder Schulze als städtischer Beamter, der die Gerechtsameitspflege und die inneren Verhältnisse des Gemeinebens zu leiten hatte. Die deutsche Familie der Barfüsse erhielt von Barnim I. 1245 das Stettiner Schülzenamt mit allen Gerechtsamen, Freiheiten und Nutzungen erblieb, nämlich unter Anderem auch  $\frac{1}{2}$  der Gerichts-Strafgericht, einen kleinen Anteil des herzöglichen Einkommens, steuerfreie Ackerfläche im Stadtgebiet und eine Anzahl Baustellen, wo die jetzige Schulzenstraße entstand. Es hat sich aber, das ist besonders hervorzuheben, in Stettin niemals ein ausschließliches Regiment bevorzugter Patriazier-Geslechter herausgebildet; dafür sorgten in neidischer Wachsamkeit die „Gilde der Kaufleute“ (Segler) mit ihren Aelterleuten an der Spitze und die Innungen der Schuhmacher (Schuhstraße), der Weber (Wollweberstraße), der Gießer (Graupengießerstraße) u. s. w.

— Zum Aufbau von Artillerie-Reit- und Zugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren sind im Bereich der königlichen Regierung zu Stettin nachstehende Morgen 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: am 2. Oktober d. J. in Trepow a. R., am 3. Oktober d. J. in Tantow, am 5. Oktober d. J. in Aulam und am 14. Oktober d. J. in Ferdinandshof. Bemerkenswert hierbei, daß von den Kommissionen nur solche Pferde angekauft werden, welche anmaßend den Ansprüchen, die an die Remonten der betreffenden Waffe gestellt werden, genügen. Auch dürfen die Pferde sich nicht in dürrigem Futterzustande befinden. Die erlangten Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Leistung daar bezahlt.

(Ad.) Vor sechshundert Jahren. O! Wandrer! Heut' ist's keine Zeit! Wer vor 600 Jahren über Alt-Damm von Stargard aus, oder vom schön